

Vermerk - **ENTWURF**

Zentralisierung der Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

Bezug: Akten- und Wissensübergang

hier: Konzept zum Übergang der offenen Verfahren

1. Grundlagen des Konzeptes

Die Entscheidungsinstanz hat in der Sitzung am 20.10.2022 beschlossen:

„Es wird entschieden, dass mit dem Aufgabenübergang die Bestandsverfahren der Bezirke zum gesetzlichen Stichtag vollständig auf das LEA übergehen und dort bearbeitet werden. Die Projektgruppe, Arbeitsgebiet AÜ 1, wird mit der zeitnahen Erarbeitung eines Übergangskonzeptes beauftragt, das sowohl für das LEA als auch für die Bezirke tragbar ist. Hierfür ist erforderlich, dass der Bestand der offenen Verfahren von den Bezirken vollständig und zutreffend erfasst wird und in einer systematischen und geordneten Form an das LEA übergeht.

- Bei Abgabe des Verfahrens von den Bezirken an das LEA soll jedem Vorgang ein Abgabevermerk beigefügt sein, der konkrete Ausführungen zum Verfahrensstand bzw. zur Entscheidungsreife enthält. Die Projektgruppe entwickelt entsprechende Checklisten.
- Einbürgerungsanträge, die entscheidungsreif sind, sollen vorrangig von den Bezirken vor dem 31.12.2023 abgeschlossen werden.
- Einbürgerungsanträge, die mangels vorliegenden Einbürgerungsvoraussetzungen oder mangels Mitwirkung entscheidungsreif sind, sollen von den Bezirken bis zum 31.12.2023 ablehnend beschieden werden, anstatt diese an das LEA zu übergeben.
- Es soll geprüft werden, ob mit Abgabe des Verfahrens an das LEA Antragstellende ein Hinweisschreiben zum Zuständigkeitswechsel erhalten können. Die Projektgruppe entwickelt hierfür Musterschreiben.
- Die abzugebenden Verfahrensakten sind vor Abgabe für den Scandienstleister des LEA aufzubereiten und werden über diesen abgegeben. Die Projektgruppe entwickelt für die Aufarbeitung einheitliche Vorgaben.“

Gleichfalls hat die Entscheidungsinstanz dem Meilenstein- und Zeitplan zugestimmt, wonach im Zeitraum vom 01.09.2023 bis zum 31.12.2023 die Umsetzung des Verfahrensübergangs erfolgt und zum 01.01.2024 die Aufgabe vollständig an das LEA übergehen wird.

2. Verfahrensbestände in den Bezirken und SenInnDS zum Zeitpunkt 01.10.2022

a) Anzahl der Bestandsverfahren nach Eingangsdatum und Art des Verfahrens

Bestandsverfahren	Gesamt	Davon nach Eingang			Davon nach Art	
		vor 2021	2021	2022	Einbürgerung	sonstig
SenInnDS (in Bezirkszahlen enthalten)	300	132	123	45	193	107
Mitte	3.375	1.067	996	1.312	3.220	155
Friedrichshain-Kreuzberg	2.153	616	726	811	2.066	87
Pankow	2.378	833	828	717	2.311	67
Charlottenburg-Wilmersdorf	2.303					
Spandau	1.524	562	477	485	1.514	10
Steglitz-Zehlendorf	1.737	582	610	545	1.669	68
Tempelhof-Schöneberg	2.247					
Neukölln	2.000	637	701	662	1.979	21
Treptow-Köpenick	328	28	92	208	309	19
Marzahn-Hellersdorf	1.060	119	256	685	1.037	23
Lichtenberg	1.525					
Reinickendorf	1.800	275	880	645	1.736	64
Gesamt (ohne SenInnDS)	22.430	4.719	5.566	6.070	15.841	514

b) Anzahl der Stellen in den Bezirken und der Bestandsverfahren je Stelle

Bestandsverfahren	Gesamt	Stellen	Verfahren/Stelle
Mitte	3.375	25	135,00
Friedrichshain-Kreuzberg	2.153	8	269,13
Pankow	2.378	6	396,33
Charlottenburg-Wilmersdorf	2.303	9	255,89
Spandau	1.524	5,17	294,78
Steglitz-Zehlendorf	1.737	4	434,25

Tempelhof-Schöneberg	2.247	4,25	528,71
Neukölln	2.000	8	250,00
Treptow-Köpenick	328	1	328,00
Marzahn-Hellersdorf	1.060	3,15	336,51
Lichtenberg	1.525	6	254,17
Reinickendorf	1.800	8,25	218,18
Gesamt	22.430	87,82	255,41

Für die weitere Planung der Massendigitalisierung ist zu prüfen, ob eine qualifizierte Schätzung der Akten-Blattzahl, etwa durch Ermittlung der durchschnittlichen Stärke einer Einbürgerungsakte mittels Stichprobe, vorgenommen werden kann.

3. Grundsatz des Vorrangs des Abschlusses entscheidungsreifer Verfahren

Die Entscheidungsinstanz beschloss, dass in den Bezirken entscheidungsreife Verfahren vorrangig abgeschlossen werden sollen, anstatt diese an das LEA zu übergeben. Auch Anträge, die mangels vorliegenden Tatbestandsvoraussetzungen oder mangels Mitwirkung entscheidungsreif sind, sollen von den Bezirken bis zum 31.12.2023 ablehnend beschieden werden, anstatt diese an das LEA zu übergeben. Der Abschluss entscheidungsreifer Verfahren hat somit Vorrang vor sonstigen Aufgaben. Nachrangige sonstige Aufgaben sind regelmäßig etwa Auskünfte zum Sachstand zu laufenden Verfahren.

Die Bestände sind somit zunächst von den Bezirken auf die Herstellung von Entscheidungsreife zu überprüfen. Verfahren ohne Erfolgsaussichten sind zudem vorrangig vor positiv entscheidungsreifen Verfahren abzuschließen; mögliche Einbürgerungen sind ggf. zurückzustellen, soweit dafür nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Bei den negativ entscheidungsreifen Verfahren wird folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

- Die Beteiligten werden schriftlich darauf hingewiesen, aus welchem Grunde die Einbürgerungsvoraussetzungen nicht vorliegen bzw. dass sie nicht hinreichend an dem Verfahren mitgewirkt haben, soweit ein solcher Verfahrenshinweis nicht bereits gegeben wurde. Den Beteiligten soll mit einer Frist von einem Monat Gelegenheit gegeben werden, Stellung zu nehmen, fehlende Nachweise zu erbringen oder den Antrag zurückzunehmen.
- Wird ein positiver Rücklauf festgestellt, wird geprüft, ob dadurch positive oder negative Entscheidungsreife hergestellt werden kann. Ist nach dem Rücklauf der

- Antrag möglicherweise erfolgreich, jedoch nicht entscheidungsreif, wird mit den Anträgen wie bei nicht entscheidungsreifen Anträgen verfahren (vgl. hierzu Ziffer 4).
- Bleibt ein Rücklauf aus oder ergeben sich daraus keine Erfolgsaussichten für den Antrag, wird dieser abgelehnt.
 - Widerspruchsverfahren gehen zum 01.01.2024 in Papierform an SenInnDS über, soweit diese bis dahin noch nicht abgeschlossen wurden. Dem Verfahren wird ein Abgabevermerk beigefügt, aus dem sich der Bearbeitungsstand des Widerspruchsverfahrens ergibt.

Die Projektgruppe entwickelt zur Verbesserung der Effizienz sowohl für das Anschreiben als auch für die Ablehnungsbescheide Muster und stellt diese allen Bezirken zur Verfügung.

Als entscheidungsreif eingeschätzte Verfahren, die wider Erwarten bis zum 31.12.2023 doch nicht abgeschlossen werden konnten, gehen zum 01.01.2024 an das LEA über. Ihnen ist ein Abgabevermerk beizufügen, aus dem sich ergibt, aus welchem Grunde das Verfahren noch nicht abgeschlossen werden konnte und welche konkreten Maßnahmen erforderlich sind, um das Verfahren abzuschließen. Im Übrigen gilt das Verfahren nach Ziffer 4.

Die Akten sind vor Abgabe von den Bezirken so aufzubereiten, dass eine Digitalisierung erfolgen kann. Abgeschlossene Verfahren sind in die Archive abzugeben und werden nicht gemeinsam mit den offenen Verfahren an das LEA übergeben. Die Einzelheiten sind dem Umsetzungskonzept Archivakten zu entnehmen (noch zu erarbeiten).

4. Aufbereitung nicht entscheidungsreifer Verfahren

Nicht entscheidungsreife Verfahren sind von den Bezirken weiterzubearbeiten und so aufzubereiten, dass eine Digitalisierung und eine Weiterbearbeitung im LEA möglich sind. Dabei wird folgendes Vorgehen vorgeschlagen:

- Nicht entscheidungsreife Anträge, die vor dem 01.01.2023 eingegangen ist, werden bis zum Übergang der Aufgabe weiterbearbeitet. Dabei gilt der o. g. Grundsatz, dass erstrangig negativ entscheidungsreife Verfahren, zweitrangig positiv entscheidungsreife Verfahren und nachrangig sonstige Verfahren zu Ende zu führen sind. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Verfahren im Einzelfall aus individuellem oder öffentlichem Interesse eilbedürftig sind (für Anträge ab dem 01.01.2023 siehe Ziffer 5).

- Kann das Verfahren bis zum Aufgabenübergang nicht abgeschlossen werden, wird ein Abgabevermerk beigefügt, der konkrete Ausführungen zum Verfahrensstand bzw. zur Entscheidungsreife enthält.
- Die Akten sind vor Abgabe von den Bezirken so aufzubereiten, dass eine Digitalisierung bei einem Scandienstleister erfolgen kann.

Es soll geprüft werden, ob mit Abgabe des Verfahrens an das LEA Antragstellende ein Hinweisschreiben zum Zuständigkeitswechsel erhalten können. Die Projektgruppe entwickelt Checklisten, ein Muster für den Abgabevermerk und ggf. ein Abgabeschreiben an die Antragstellenden.

5. Umgang mit neuen Anträgen

Der Abschluss und die Aufbereitung der bis zum 31.12.2022 anhängigen Bestandsverfahren sind vorrangig vor der Bearbeitung neu eingehender Anträge. Für Anträge, die ab dem 01.01.2023 gestellt werden, wird folgendes Verfahren vorgeschlagen:

- Die Bezirke entscheiden im Hinblick auf den künftigen Wegfall der verpflichtenden Erstberatungsgespräche selbst, ob die Antragsstellung weiterhin bevorzugt mittels Erstberatungsgesprächen erfolgen soll.
- Für Anträge wird ein Aktenzeichen vergeben und den Antragstellenden eine Eingangsbestätigung übersandt, aus der hervorgeht, dass ein Abschluss des Verfahrens vor dem Übergang auf das LEA voraussichtlich nicht erfolgen kann.
- Weiterer Schriftwechsel wird soweit erforderlich beantwortet und gemeinsam mit dem Vorgang digitalisierungsfähig abgelegt.

6. Digitalisierung von Verfahrensakten

Die Akten sind vor Abgabe von den Bezirken so aufzubereiten, dass eine Digitalisierung erfolgen kann. Dies bedeutet insbesondere:

- alle Bestandteile der Akte müssen ordnungsgemäß gelocht und in der richtigen Reihenfolge geheftet und paginiert sein;
- es dürfen sich keine Reste bzw. Retente in der Seitentasche befinden;
- bei mehrbändigen Akte muss äußerlich eindeutig erkennbar sein, in welcher Reihenfolge diese in das Fachverfahren übernommen werden müssen.

Die Projektgruppe definiert die weiteren Vorgaben zur Abgabe der Papierakten im Hinblick auf die Prozessabläufe zur Massendigitalisierung fest.

Es können zunächst nur Akten mit Einbürgerungsangelegenheiten im LEA digitalisiert werden. Akten in sonstigen Staatsangehörigkeitsangelegenheiten gehen in Papierform an das LEA über, da diese noch nicht digital erfasst werden können.

Des Weiteren muss der Datenexport aus EVAStA in das neue Fachverfahren des LEA geklärt werden. Über die Daten des elektronischen Fachverfahrens ist ein Datenblatt für die Akte zu erstellen, soweit dies erforderlich ist.

In der Projektgruppe ist für den Prozess der Massendigitalisierung zu klären, nach welcher Systematik und in welchem Format die Aktenzeichen der Bezirke vergeben werden. Ggf. kann bei Neuanträgen ein LEA-konformes Aktenzeichen vergeben werden.

7. Zeitplan

Die Aufgabe soll zum 01.01.2024 vollständig auf das LEA übergehen, sodass ab diesem Zeitpunkte keine Anträge mehr in den Bezirken gestellt werden können. Die Verfahren sollen nach dem folgenden Zeitplane an das LEA übergehen:

- Zum 01.09.2023 gehen Einbürgerungsverfahren über, die nicht entscheidungsreif sind und die vor dem 01.01.2022 gestellt wurden.
- Zum 01.11.2023 gehen Einbürgerungsverfahren über, die nicht entscheidungsreif sind und die im Jahre 2022 gestellt wurden.
- Zum 01.12.2023 gehen Einbürgerungsverfahren über, die nach dem 01.01.2023 gestellt wurden.
- Zum 01.12.2024 gehen sonstige Staatsangehörigkeitsangelegenheiten als Papierakten ins LEA über.
- Zum 01.01.2024 gehen Verfahren über, die entscheidungsreif sind, jedoch nicht abgeschlossen werden konnten.

Zu den genannten Übergangzeitpunkten muss die dargestellte Aufarbeitung der Verfahren abgeschlossen sein. Es ist zu entscheiden, wie mit Eingängen verfahren wird, die nach Abgabe der Verfahren bei den Bezirken eingehen.

8. Zielvorgaben

Die Projektgruppe erarbeitet messbare Zielvorgaben, wie viele Altverfahren (Antragseingang vor dem 01.01.2023) zum 01.01.2024 an das LEA übergehen sollen.

9. Berichterstattung

Die Einbürgerungsbehörden berichten der Projektleitung ab dem 01.01.2023 alle 2 Monate über den Verfahrensstand. Dabei sind für das Jahr 2023 insbesondere die folgenden Merkmale anzugeben:

- Antragseingänge
- Anzahl der offenen Verfahren
- Anzahl der entscheidungsreifen Verfahren
- Anzahl der positiv bzw. negativ abgeschlossen Verfahren

10. Verfahren

Das in dem Projekt erarbeitete und beschlossene Übergangskonzept soll als fachliche Zielvereinbarung mit den Bezirken abgeschlossen werden (§ 6a Abs. 2 AZG).